

Satzung des Theatervereins

Rod'sche Querschläger e.V.

2. Überarbeitung der Satzung vom 06.11.2016

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den folgenden Namen: „Rod'sche Querschläger e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Stadtroda.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter der Nr. 210909 registriert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateurtheaters sowie der Förderung der Bildung und Erziehung seiner Mitglieder in Kunst und Kultur sowie der Pflege des Brauchtums.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) die Pflege des gemeinsamen Theaterspiels im Rahmen der Proben für das Einstudieren, Entwickeln und Aufführen von Theaterstücken
 - b) das Herstellen und die Pflege von Kulissen, Requisiten und Kostümen, das Entwerfen und Erstellen des Bühnenbildes und der technischen Einrichtungen für das Theaterspiel
 - c) öffentliche Theateraufführungen
 - d) Aufführung von anderen Bühnendarbietungen, die das Schauspiel beinhalten
 - e) die Organisation von Fahrten zu anderen Aufführungen und Veranstaltungen
 - f) Weiterbildungsarbeit im Theaterbereich für Mitglieder durch Organisation von Bildungsreisen zu Theateraufführungen etc.
 - g) das Theatergespräch, insbesondere die Kontaktpflege mit dem Publikum und anderen Amateurvereinen und anderen kulturellen Vereinigungen
 - h) den kulturellen Austausch im Rahmen der Geselligkeit der Mitglieder.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Personen unter 18 Jahren können ihren Beitritt mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erklären.
3. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand, der das Aufnahmegesuch prüft und vorläufig bestätigt. Das bestätigte aktive Mitglied ist mit sofortiger Wirkung stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft ist in einer folgenden Mitgliederversammlung per Beschluss endgültig zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
6. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
8. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr beschlossen werden.
2. Über die Rechte der Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Künstlerischen Leiter
 - dem 1. Beisitzer

Weiterhin kann eine festgelegte Anzahl von Beisitzern mit bestimmten vom Vorstand festgelegten Aufgabengebieten betraut werden. Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist bis zu einem Betrag von 200 € befugt, den Verein eigenständig zu vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt und in den Vorstand berufen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
5. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
 - g. Genehmigung des Haushaltsplans und Beschluss der Finanzordnung
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Beschlussfassung über Anträge
 - l. Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit $\frac{1}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer rechtsgültigen Vollmacht ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtroda, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Diese überarbeitete Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2021 ab dem 24.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung in der Fassung vom 09.10.2020 ihre Gültigkeit.
2. Die Überarbeitung betrifft im Wesentlichen die Theateraufführungen, die Aufnahme von Mitgliedern und die Leitung der Mitgliederversammlungen.

Stadtroda, 24.09.2021